**Materialblatt\_HANDY\_04 – „Problemfälle“**

In der folgenden Tabelle sind 22 kleine Beispielgeschichten zusammengestellt, in denen problematisches Verhalten unter Einbezug von digitalen Medien vorkommt.

|  |  |
| --- | --- |
| **Auslachen**  Max ist in einen Hundehaufen getreten und Moritz schreibt daraufhin auf Facebook „Max ist voll in Scheiße getreten. MUHAHA!“ | **Identitätsdiebstahl**  Anton findet bei Facebook ein Profil, das seinen Namen und sein Foto hat – aber nicht von ihm ist. Unter seinem Namen werden dort andere Leute beleidigt und sich bei Lehrern eingeschleimt. |
| **(Be-)Drohen**  Arne schreibt eine SMS an Bernd: „Morgen in der großen Pause machen wir dich fertig. Danach erkennt dich nicht mal deine Mutter wieder.“ | **Jemanden kritisieren**  Saskia postet als Kommentar unter dem Foto von Dennis: „Du hast echt keine Ahnung von guten Fotos. Hattest du noch nie!“ |
| **Beleidigen/Beschimpfen**  Martina schreibt auf die Pinnwand ihrer Mitschülerin Nesrin: „Fick dich, du Opfer! Alle hassen dich. Du bist voll die fette Fotze.“ | **Pöbeln**  Im Chat schreibt ein Nutzer mit Namen „Supergangster99“ ständig nervige Beiträge wie z.B. „Ihr habt alle keine Ahnung hier!“ oder „Das hier ist der langweiligste Chatraum der Welt.“ |
| **Bloßstellen I**  Nadia erzählt ihrer Freundin Kasia im Vertrauen, dass sie in ihren Lehrer verliebt ist. Nachdem sie sich zerstritten haben, veröffentlicht Kasia diese Information über Twitter für die ganze Welt. | **Pornografie**  Zwei Freunde sehen sich zusammen Videos auf youporn.com an, in denen Geschlechtsverkehr und mehr zu sehen ist. |
| **Bloßstellen II**  Lukas nimmt heimlich ein Telefonat mit seiner Freundin Marcella mit seinem iPod Touch auf und veröffentlicht den Mitschnitt auf YouTube. | **Schweigen, Ignorieren, Weggucken**  Während drei Schüler in einer Facebook-Gruppe Patrick fertig machen, lesen die 20 weiteren Mitglieder schweigend mit. |
| **Eigentum zerstören**  In der 3D-Spielewelt Minecraft haben Ira und Sebastian gemeinsam in wochenlanger Arbeit eine eigene Stadt gebaut. Nachdem sie sich zerstritten haben, zerstört Sebastian alles. | **Weitergabe von Sextings**  Larissa schickt ihrem Freund Lasse ein Foto, auf dem sie nackt zu sehen ist. Nach der Trennung zeigt Lasse das Foto seinen Freunden. |
| **Eine Person ausgrenzen**  Fünf Freunde sind Mitglied derselben Gilde im Online-Rollenspiel World of Warcraft. Plötzlich lassen vier von ihnen die fünfte Person nicht mehr mitspielen und ignorieren sie total, ohne dass sich die fünfte Person etwas zuschulden kommen ließ. | **SMS-Terror**  Katrin schickt Ole ständig SMS, auch nachdem Ole sie aufgefordert hat damit aufzuhören. |
| **Erpressen**  Sabine macht heimlich ein Video von Jörn, wie er in der Klassenarbeit einen Spickzettel nutzt. Sie droht ihm: „Wenn du mir nicht einen Monat lang meine Mathe-Hausaufgaben machst, veröffentliche ich das Video auf YouTube.“ | **Snuff-Video**  Timo gibt seinen Freunden ein Video weiter, in dem zu sehen ist, wie ein Mensch (wirklich) getötet wird. (Der englische Begriff „to snuff someone out“ bedeutet so viel wie „jemanden auslöschen“.) |
| **Gerüchte verbreiten**  Shirin verbreitet über WhatsApp, dass Elisa Sex mit zwei Mitschülern hatte. | **Stunt-Video**  Einige Freunde drehen ein Video für YouTube, in welchem sie mehr oder weniger gefährliche Stunts aufführen, z.B. mit Trick auf dem Skateboard oder ein Wettrennen mit Einkaufswagen |
| **Happy Slapping**  Eine Gruppe schlägt auf dem Schulklo wahllos auf ahnungslose Personen ein, filmt dies mit dem Handy und stellt das Video auf YouTube. | **Verunglimpfungen**  Sarah findet Fotos von sich im Netz, auf denen ihr Kopf auf den Körper einer Pornodarstellerin zu sehen ist. Es handelt sich um Fotomontagen. |
| **Heimliche Aufnahmen**  Maik filmt vor dem Schwimmunterricht heimlich in der Umkleide der Mädchen und gibt die Aufnahmen über Bluetooth an seine Freunde weiter. | **Videos veröffentlichen**  Hendrik filmt seine Mitschüler\_innen an der Bushaltestelle und veröffentlicht das Video auf Facebook. |

Ob es sich bei den genannten Beispielen um Cybermobbing im Sinne der Definition handelt, lässt sich nicht zweifelsfrei beurteilen und kann nur im tatsächlich auftretenden Einzelfall erörtert werden. In Hinblick auf das Unterrichtsgespräch bietet es sich jedoch an, die Frage nach der Einschätzung, ob es sich bei den Beispielen um Cybermobbing handelt oder nicht, mit den Schüler\_innen zu diskutieren. Auf diese Weise können ggf. unterschiedliche Wahrnehmung und Empfindlichkeiten thematisiert und damit die Sensibilität der Schüler\_innen für die Empfindsamkeit der anderen erhöht werden.

Im Einzelfall können diese oder ähnliche Fälle sogar strafbar sein. Die juristische Bewertung von Einzelfällen kann dabei aber beispielhaft nicht zuverlässig vorgenommen werden. Dennoch sollte den Schüler\_innen bewusst gemacht werden, dass bestimmtes Verhalten gegenüber anderen offline oder online nicht nur unfair oder verletzend, sondern tatsächlich auch kriminell sein könnte. Folgende Straftatbestände gemäß Strafgesetzbuch wären in diesem Zusammenhang denkbar bzw. ließen sich im Einzelfall ggf. aus den oben genannten Beispielen ableiten:[[1]](#footnote-1)

**§ 131 StGB – Gewaltdarstellung**

Herstellung, Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung von grausamen oder unmenschlichen Gewalttätigkeiten in einer verherrlichenden oder verharmlosenden Art und Weise.

**§ 164 StGB – Falsche Verdächtigung**

Öffentliche Aufstellung Behauptungen über rechtswidrige Taten Dritter oder Taten, die eine behördliche Maßnahme gegen Dritte herbeiführt oder verlängert, obwohl der Äußernde weiß, dass der Dritte die Tat nicht begangen hat.

**§ 185 StGB – Beleidigung**

Ehrverletzende Äußerung gegenüber einem Dritten. Hierbei sind jedoch immer die Begleitumstände der Äußerung mit einzubeziehen. Die Bezeichnung eines älteren Menschen als „alter Sack“ kann in einer entsprechenden Gesprächssituation auch ironisch oder spaßhaft gemeint sein, in anderen Situationen jedoch als ehrverletzende Beleidigung. Auch non-verbal geäußerte Werturteile können als Beleidigung aufgefasst werden (z.B. Stinkefinger).

**§ 186 StGB – Üble Nachrede**

Behauptung oder Verbreitung von nachweislich nicht wahren Tatsachen über Dritte, die dazu geeignet sind, dessen öffentliche Wahrnehmung zu schädigen oder herabzusetzen bzw. ihn verächtlich zu machen.

**§ 187 StGB – Verleumdung**

Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen über Dritte, die dazu geeignet sind, dessen öffentliche Wahrnehmung zu schädigen oder herabzusetzen bzw. ihn verächtlich zu machen, obwohl der Äußernde weiß, dass diese Tatsachen nicht wahr sind. In Abgrenzung zur Üblen Nachrede handelt es sich hierbei also um wissentliche/absichtliche Falschbehauptungen.

**§ 201 StGB – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes einer anderen Person ohne dessen Wissen und Zustimmung auf einem Tonträger oder die Zugänglichmachung dieser Aufnahme an Dritte sowie Abhören eines nicht öffentlichen Gespräches oder anschließend öffentliche Mitteilung der abgehörten Inhalte.

**§ 201c StGB – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen**

Unbefugte Herstellung, Übertragung, Zugänglichmachung oder Verbreitung von Bildaufnahmen einer Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet.

**§ 238 StGB – Nachstellung**

Beharrliches Aufsuchen der Nähe eines anderen Menschen z.B. räumlich, unter Verwendung von Kommunikationsmitteln (Brief, Telefon, Soziale Netzwerke etc.), Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme dieser Person, Bestellung von Waren oder Dienstleistungen in dessen Namen, Androhung oder Durchführung von Verletzungen der Gesundheit oder Freiheit dieser Person. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird häufig der Begriff „Stalking“ für die Beschreibung dieses Straftatbestandes verwendet.

**§ 240 StGB – Nötigung**

Das Drängen einer anderen Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewaltanwendung oder durch Androhung eines anderen empfindlichen Übels, durch das sich ein erheblicher Nachteil ergibt. In der rechtlichen Bewertung spielt hierbei die Relation zwischen Nötigungsmittel und Nötigungsziel eine Rolle. Als rechtswidrig ist die Nötigung nur anzusehen, wenn das gewählte Mittel als verwerflich für diesen Zweck anzusehen ist. Die aus dem Schwimmbecken geäußerte Androhung an eine Person am Beckenrand „Wenn du nicht ins Wasser kommst, spritze ich dich nass“ verwendet beispielsweise weder ein verwerfliches Mittel noch stellt sie ein empfindliches Übel in Aussicht.

**§ 241 StGB – Bedrohen**

Androhung eines Verbrechens gegen eine Person oder einem dieser Person nahestehenden Dritten.

Über die Regelungen des Strafgesetzbuches hinaus ergeben sich weitere rechtlich relevante Handlungen, die vom Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) erfasst sind:

**§ 22 KunstUrhG**

Legt fest, dass Abbildungen von anderen Personen nur mit Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

**§ 23 KunstUrhG**

Legt einige Ausnahmen fest, wann Abbildungen von Personen ohne Einwilligung verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen, zum Beispiel von Personen der Zeitgeschichte (z.B. Politiker im Rahmen ihrer Amtsausübung), wenn Personen nur als Beiwerk eines anderen Motivs (z.B. Landschaft, Denkmal) erscheinen oder Bilder von Versammlungen, Demonstrationen oder ähnlichen öffentlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

1. vgl. hierzu auch [www.lo-recht.de/fall-des-monats-01-10.php](http://www.lo-recht.de/fall-des-monats-01-10.php) [↑](#footnote-ref-1)